

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen (Deister)

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 08. März 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

- Anm: 1. Änderungssatzung wurde am 06.06.2002 beschlossen
2. Änderungssatzung wurde am 17.03.2005 beschlossen
3. Änderungssatzung wurde am 30.05.2007 beschlossen.
4. Änderungssatzung wurde am 06.03.2008 beschlossen.
5. Änderungssatzung wurde am 18.06.2009 beschlossen.
6. Änderungssatzung wurde am 13.06.2013 beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) erhebt für den Besuch ihrer Kindertagesstätten monatliche Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Kosten für Frühstück und ggf. Mittagstisch werden als Verpflegungsentgelte gesondert abgerechnet.
- (2) Der Besuch von Kindertageseinrichtungen in dem Jahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, ist beitragsfrei, mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung.
- (3) Für „Kann-Kinder“ sind die Beiträge weiterhin zu erheben, werden aber auf Antrag bei entsprechender Einschulung des Kindes und Nachweis einer Schulbescheinigung erstattet.
- (4) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Einkommen

- (1) Der Gebührenermittlung wird 1/12 des sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Jahresnettoeinkommens des vorletzten Kalenderjahres bzw. des letzten Kalenderjahres, wenn dieses niedriger ist, vor Beginn des jeweiligen Kalenderkindergartenjahres zugrunde gelegt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, jedoch ohne Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten sowie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert der im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden Mitglieder der Kernfamilie. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt der Sparerfreibetrag unberücksichtigt. Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Sachleistungen werden entsprechend der Sachbezugsverordnung berücksichtigt. Kindergeld wird abweichend von Absatz 1 in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres gezahlten Höhe berücksichtigt.
- (3) Die Kernfamilie besteht aus den Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern sowie ggf. den minderjährigen Stief- und Pflegekindern. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern.
- (4) Vom ermittelten Einkommen werden abgesetzt:
- Lohn- oder Einkommensteuern
 - Kirchensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung)

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen werden die nachgewiesenen Pflegeversicherungs- und Krankenkassenbeiträge berücksichtigt. Lebensversicherungen, die der Kapitalansammlung dienen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Einkommensgrenze/ Einkommensgruppe

- (1) Die Einkommensgrenze errechnet sich analog § 85 Abs. 1 SGB XII in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird für jedes nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende Familienmitglied um den Familienzuschlag erhöht. Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Mietobergrenze (Drittelmix) nach der gemeinsamen Leitlinie der Region Hannover zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII in der jeweils am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Mietstufe der Gemeinde Wennigsen berücksichtigt.
- (2) Die Einkommensgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe 1:	Abs. 1 bzw. darunter	
Gruppe 2:	Abs. 1 + bis zu	400 €,
Gruppe 3:	Abs. 1 + bis zu	800 €,
Gruppe 4:	Abs. 1 + bis zu	1.200 €,
Gruppe 5:	Abs. 1 + bis zu	1.600 €,
Gruppe 6:	Abs. 1 + bis zu	2.000 €,
Gruppe 7:	Abs. 1 + bis zu	2.400 €,
Gruppe 8:	Abs. 1 + bis zu	2.800 €,
Gruppe 9:	Abs. 1 + bis zu	3.200 €,
Gruppe 10:	Abs. 1 + mehr als	3.200 €

§ 4 Verfahren

- (1) Die Gebühr wird für das Kindergartenjahr grundsätzlich nach Einkommensgruppe 10 festgesetzt.
- (2) Im übrigen wird die Gebühr nach Einkommensgruppen, die sich durch Gegenüberstellung des nach § 2 errechneten Einkommens mit den Einkommensgrenzen nach § 3 dieser Satzung ergeben, festgesetzt.
- (3) Wer eine Gebührenermäßigung begehrt, ist zur Offenlegung seines Einkommens verpflichtet. Ermäßigungsanträge für das kommende Kindergartenjahr sind spätestens bis zum 31.05. eines Jahres, bei Aufnahme in die Kindertagesstätte im lfd. Kindergartenjahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme, auf einem von der Verwaltung herausgegebenen Vordruck abzugeben. Nachgereichte vollständige Ermäßigungsanträge werden erst ab 01.10. des lfd. Kindergartenjahres bzw. erst ab dem 2. auf den Eingangstag folgenden Monat berücksichtigt. Sofern die Gebührenermäßigung in eine niedrigere Einkommensgruppe durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist, wird die Gebühr nacherhoben.
- (4) Vermindert sich das nach § 2 ermittelte Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres, kann auf Antrag eine vorläufige Neuberechnung der Einkommensgruppe erfolgen. Es ist dann, das im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres voraussichtlich zur Verfügung stehende Einkommen zugrunde zu legen, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Nach Ablauf des Kindergartenjahres bzw. nach Ausscheiden aus der Kindertagesstätte wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Differenzen werden durch Erstattungen bzw. Nachzahlungen ausgeglichen. Entsprechendes gilt, wenn im maßgeblichen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 kein Einkommen erzielt wurde.
- (5) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen etc.) nachzuweisen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Kindertagesstättengebühren werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Soweit die Gemeinde in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten ein Mittagessen zur Verfügung stellt, wird ein monatliches Essensgeld erhoben, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei einer Betreuungsform bis 14:00 Uhr und länger verbindlich, für Kinder bis 13:00 Uhr nach Anmeldung möglich, in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist eine Woche zum Monatsende.
- (4) Eine anteilige Reduzierung des Essengeldes ist möglich, wenn ein Kind regelmäßig die Kindertagesstätte nicht an fünf Tagen die Woche besucht bzw. die Kindertagesstätte vor der Mittagszeit verlässt. Dies betrifft nicht die Benutzungsgebühr.

- (5) Kann ein Kind krankheitsbedingt nicht an der Verpflegung teilnehmen, dann wird die Gebühr nach vorherigem Antrag reduziert. Die Fehlzeit muss mindestens einen Kalendermonat betragen

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Bei einer Aufnahme des Kindes vom 01. bis 15. eines Monats ist die volle Benutzungsgebühr, bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch in den Ferienzeiten sowie während einer etwaigen Krankheit oder sonstigen Abwesenheit des Kindes zu zahlen, soweit der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätten richtet sich nach der Satzung über die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (5) Ein Kind kann vom Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn sich die/der Sorgeberechtigte nach Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mit der Zahlung des Essengeldes zwei aufeinander folgende Monate in Verzug befindet.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist zusammen mit dem Essengeld bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf eines der Konten der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 9 Stundung, Ermäßigung

- (1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wennigsen (Deister) oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, wird die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 % ermäßigt. Dies gilt nicht für die Schulkindbetreuung in einem Kindergarten sowie bei einer Betreuung eines Kindes in einem Tagespflegeverhältnis mit weniger als 20 Betreuungsstunden pro Woche. Muss für ein Kind keine Gebühr entrichtet werden, wird es bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Das Essengeld wird nicht ermäßigt.
- (2) Sorgeberechtigten denen gem. § 90 Abs. 3 und 4 die Übernahme bzw. ein Zuschuss zu den Elternbeiträgen gewährt wird, haben die Kosten für das Essen (Essengeld) in den Einrichtungen selbst zu tragen.

(3) Rückständige Gebühren bzw. Essengeld können im Verwaltungszwangsverfahren herangezogen werden

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennnigsen vom 08. März 2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.06.2009 tritt außer Kraft.

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Aug. 2013 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

Wennnigsen (Deister), den 13. Juni 2013



Gemeinde Wennnigsen (Deister)
Der Bürgermeister

Christoph Meineke

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen (Deister)

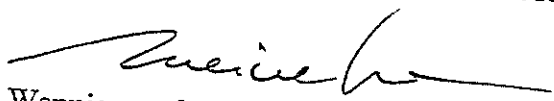
Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen:

Artikel I

1. § 9 Stundung, Ermäßigung Abs. 1 Satz 2, erhält folgende Fassung:
Dies gilt nicht für die Schulkindbetreuung in einem Kindergarten sowie bei einer Betreuung eines Kindes in einem Tagespflegeverhältnis mit weniger als 15 Betreuungsstunden pro Woche.

Artikel II

1. Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.



Wennigsen, den 11.12.2014

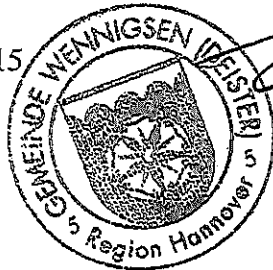
1. Ausfertigung

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10, 58 und *III* des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) *und der* §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) *sowie des § 20* des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) *und der §§ 22 – 24 und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB III) in den jeweils* geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen:

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen, den 12.11.2015



Bekanntmachungsdatum 28.01.2016 in der Calenberger Zeitung